

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.1990

Geschäftszahl

90/19/0002

Rechtssatz

Die im § 9 Abs 1 VStG normierte strafrechtliche Verantwortlichkeit des zur Vertretung nach außen Berufenen deckt sich mit der im § 27 Abs 1 ARG normierten strafrechtlichen Verantwortlichkeit des gesetzlichen Vertreters.